

## §19Strom NEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs.2 Satz 1 Strom NEV für das Jahr 2015

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
<b>Mittelspannung</b>	Winter	09:30-13:30
		17:00-18:15
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	09:45-12:45
		17:00-18:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
<b>Mittelspannung in Niederspannung</b>	Winter	11:15-12:15
		16:30-18:45
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	11:30-12:00
		17:00-18:30

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
<b>Niederspannung</b>	Winter	11:30-12:00
		16:45-18:45
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	11:30-12:00
		17:00-18:30

**Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:**

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03.2015 – 31.05.2015  
 Sommer: 01.06.2015 – 31.08.2015  
 Herbst: 01.09.2015 – 30.11.2015  
 Winter: 01.01.2015 – 28.02.2015; 01.12.2015 – 31.12.2015

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben. (z. B. 07:45-13:30 bedeutet 07:45 bis 13:45)